

Redaktion:
Dr. R. Haeberli, A. Senti

Herausgegeben vom Landwirtschaftlichen Informationsdienst
Postfach 2675, 3001 Bern. Telefon 031 45 66 61

Nr. 1399 vom 6. November 1978 / 39. Jahrgang

Ein überzeugtes Ja zum Milchwirtschaftsbeschluss

Von Nationalrat Georg Nef, Vizepräsident der SAB (Hemberg)

Am Schluss der Sondersession hat der Nationalrat eine Motion überwiesen, welche die Befreiung der Berggebietszonen II und III von der Milchkontingentierung verlangt. Eine gleichlautende Motion wird auch im Ständerat eingebracht werden. Der Vorstoss soll die nachteiligen Auswirkungen der Milchkontingentierung auf die Bergbauern wesentlich mildern, so dass die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung (SAB) den Milchwirtschaftsbeschluss 1977 mit gutem Gewissen unterstützen darf.

Für die Bergbauern ist die Viehwirtschaft (Milch sowie Zucht- und Nutztvieh) meist die einzig mögliche Produktionsrichtung, und das Milchgeld ist die einzige über das ganze Jahr verteilte Einkommensquelle. Will der Bergbauer den Unterlandbauern gute Tiere anbieten, so muss er ertragreiche Kühe im Stall haben. Die Milchproduktion darf deshalb im Berggebiet nicht durch produktionslenkende Massnahmen eingeschränkt werden. Dies stellte bereits das Produktionsprogramm 1975/1980 fest.

Heute sind die Milcheinlieferungen in den Berggebietszonen II und III nicht kontingentiert, solange sie in der Zone II 6000 Kilo und in der Zone III 4500 Kilo pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche nicht übersteigen. Für die Kontingentierung ab Mai 1979 soll diese Befreiung beibehalten werden. Im ersten Kontingentierungsjahr 1977/78 war es noch nicht möglich, mit dieser Forderung der Bergbauern durchzudringen. Mit der Zeit stiessen sie aber allgemein auf Unterstützung.

Gegenüber dem Basisjahr 1975/76 haben die Bergbauern der Zone I heute ein um 6 Prozent höheres Kontingent. Für die definitive Milchkontingentierung innerhalb des Milchwirtschaftsbeschlusses ab 1979 soll ein entsprechender Zuschlag zumindest beibehalten und ausgebaut werden können.

Hinzu kommt der Zuschlag von 2 Prozent auf dem Basiskontingent der Jahre 1975/76 für Bauern in den Käseereigebieten (Siloverbotszone). Die

Inhalt: Ein überzeugtes Ja zum Milchwirtschaftsbeschluss (S. 1)
Berechnung des Paritätslohnanspruches ist revisionsbedürftig (S. 2)
Zielgerichteter Schutz an der Grenze (S. 4)
Zunahme der ausländischen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (S. 4)
Beilage: Schon wieder verbilligte Suppenhühner

ser wirkt sich in den Berggebieten auch positiv aus, er soll für die Verordnung zur definitiven Milchkontingentierung ab 1979 erhalten bleiben. Die Bauern des ganzen Berggebietes können 2000 Kilo Milch je Kuh und Jahr unkontingentiert abliefern. Auch diese Regelung soll in der Verordnung zur definitiven Milchkontingentierung ab 1979 weitergeführt werden. Sie hat heute vorab für die Bauern in der Zone I Bedeutung, welche vorab Vieh mit eigener Milch aufziehen oder mästen.

Keinen Erfolg hatte das Postulat Sonderkontingent für Talbauern, die ihren Kuhbestand mit Tieren aus dem Berggebiet remontieren. Es konnte bis heute nicht eingeführt werden, weil die Milchkontingentierung jeweils von Jahr zu Jahr als kurzfristige "Feuerwehrrübung" durchgeführt werden musste. Das Sonderkontingent - vorgeschlagen sind 2000 Kilo je aus dem Berggebiet zugekauft Remontetier während eines Jahres - aber müsste für Tiere gewährt werden, die während der vorjährigen Milchkontingentierung angekauft wurden. Die Zahl der Sonderkontingente je Betrieb wäre auf beispielsweise 15 Prozent des Kuhbestandes limitiert. Es soll nun in der Verordnung für die definitive Milchkontingentierung ab 1979 innerhalb des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 verankert werden. Das Sonderkontingent soll vermeiden helfen, dass die Talbauern auf den durch die Milchkontingentierung freigewordenen Stallplätzen und Futterflächen vermehrt Jungvieh aufziehen, statt dieses bei den Bergbauern zu beziehen.

Die bestehenden Begünstigungen für das Berggebiet innerhalb der Milchkontingentierung (Befreiung der Zonen II und III, Zuschläge für die Zone I und die Käsereizonen sowie 2000 Kilo je Kuh und Jahr kontingentsfrei) sind heute unbestritten und werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch für die Milchkontingentierung ab 1979 innerhalb des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 beibehalten. Die Milchkontingentierung wird zwar den Bergbauern nach wie vor Benachteiligungen bringen. Der Milchwirtschaftsbeschluss bringt aber neben der Milchkontingentierung ganz wesentliche Vorteile: Garantierter Milchgrundpreis, ausgezeichnet funktionierender Milchabsatz, bescheidener Rückbehalt, erhöhte rückbehaltfreie Menge im Berggebiet, leistungsfähige Käserei- und Milchverwertungswirtschaft, Beiträge an Kuhhalter ohne Verkehrsmilchablieferung, Betriebsbeiträge und so weiter. Alle diese Punkte wären bei einer Ablehnung des Milchwirtschaftsbeschlusses 1977 am 3. Dezember in Frage gestellt. Deshalb: Ein überzeugtes Ja zum Milchwirtschaftsbeschluss.

LID

Berechnung des Paritätslohnanspruches ist revisionsbedürftig

fr. Im sogenannten Paritätsvergleich werden das effektiv in der Landwirtschaft erzielte Arbeitseinkommen der bäuerlichen Familie und der paritätische Lohnanspruch einander gegenübergestellt. Dabei findet der Vergleich üblicherweise auf der Basis des Einkommens je Arbeitstag statt. Der effektiv erzielte Arbeitsverdienst der Familie resultiert aus Durchschnittszahlen von Buchhaltungsbetrieben. Der Paritätslohnanspruch wird von den durchschnittlichen Löhnen verunfallter Arbeiter in Gemeinden von weniger als 10'000 Einwohnern abgeleitet. Die heutige Berechnungsart basiert auf den Richtlinien vom Dezember 1973, welche im Mai 1977 geringfügig revidiert wurden. Die Berechnung des Paritätslohnanspruches hat die Landwirtschaft nie befriedigt. Sie hat vor allem kein Verständnis dafür, dass ihre Arbeit ständig unterbewertet wird.